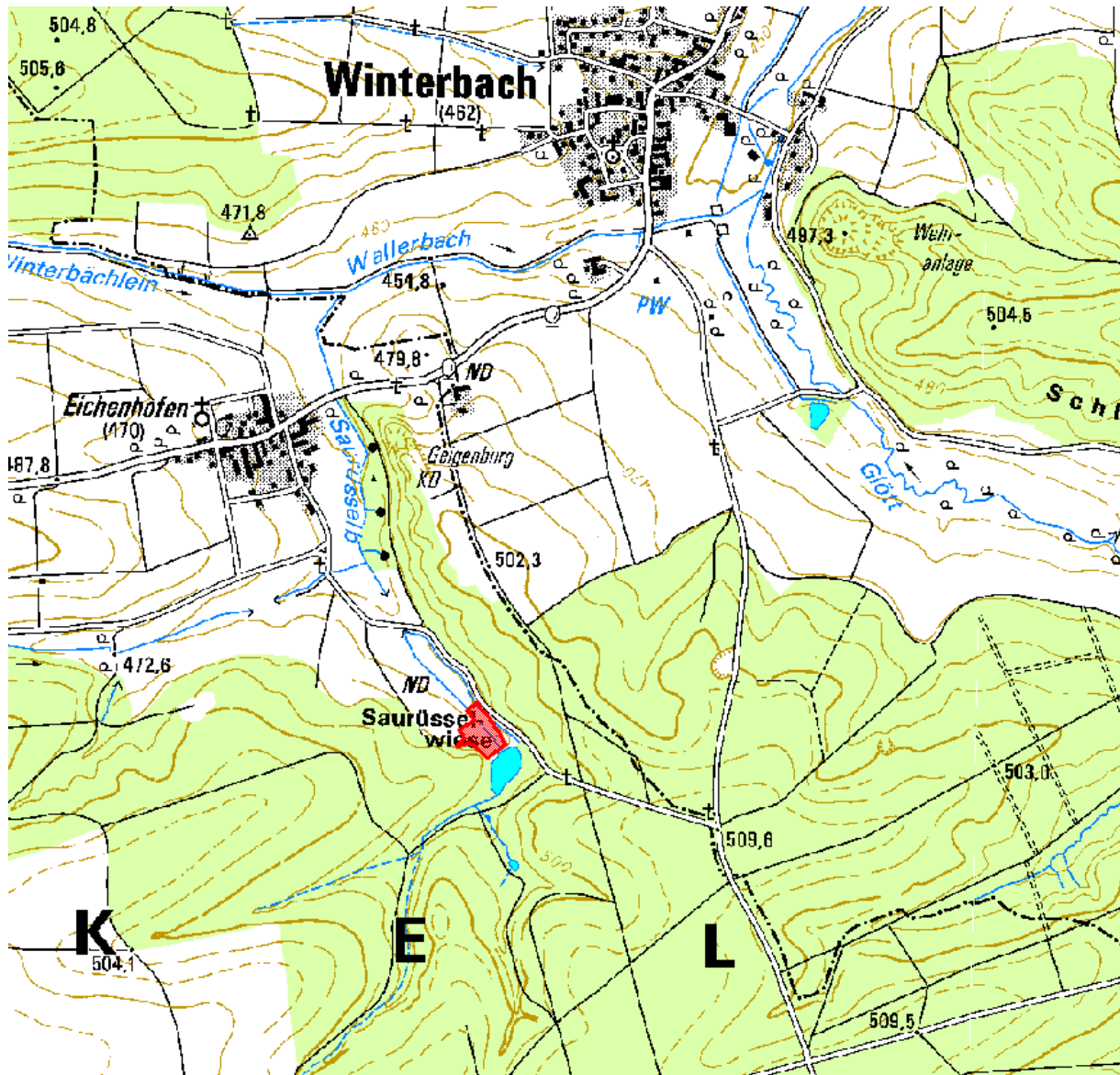


Das flächenhafte Naturdenkmal „Saurüsselwiese“

ist ein muldenartiges feuchtes Wiesengelände, das sich als Teil eines ehemals ausgedehnten Kalkflachmoores rüsselartig in den dort vorhandenen Wald hineinschiebt. Durch seitliches Austreten von Hangwasser und Schattenbildung auf diesen ungedüngten und nicht drainierten Wiesen wird der vorhandene Hochmooranflug erhalten.



V e r o r d n u n g
des Landratsamtes Günzburg

über das flächenhafte Naturdenkmal "Saurüsselwiese"
vom 25. Juni 1979

Aufgrund der Art. 9 Abs. 1 bis 3 und Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Landratsamt Günzburg folgende mit Schreiben der Regierung von Schwaben vom 11. Juni 1979 Nr. 820-8631.5/4 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Die Grundstücke Fl.-Nrn. 171 und 172 (Teilfläche) der Gemarkung Eichenhofen werden unter der Bezeichnung "Saurüsselwiese" in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als flächenhaftes Naturdenkmal geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Naturdenkmal hat eine Größe von ca. 0,64 ha. Es umfaßt die Grundstücke Fl.-Nrn. 171 und 172 (Teilfläche) der Gemarkung Eichenhofen.
- (2) Die Grenzen des Naturdenkmals sind in einer Flurkarte M = 1 : 1.000 rot eingetragen, die beim Landratsamt Günzburg als unterer Naturschutzbehörde und bei der Gemeinde Haldenwang niedergelegt ist.
- (3) Die Karte wird beim Landratsamt archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

- (1) Zweck des Naturdenkmals ist es,
1. das muldenartige feuchte Wiesengelände, das sich als Teil eines ehemals ausgedehnten Kalkflachmoores rüsselartig in den dort vorhandenen Wald hineinschiebt, mit seiner seltenen Flora (z.B. Wollgras, Orchideen, Kuckucksblume, Schlüsselblume, Trollblume, Fieberklee), die bereits nach Art. 5 NatEG vollkommen oder teilweise geschützt ist, zu schützen.
 2. den durch seitliches Austreten von Hangwasser und Schattenbildung auf diesen ungedüngten und nicht drainierten Wiesen vorhandenen Hochmooranflug zu erhalten.
- (2) Die Beseitigung des Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können, sind verboten; dazu gehören insbesondere:
1. Aufschüttungen, Ablagerungen, Düngen und Drainagen durchzuführen bzw. Chemikalien aufzubringen.
 2. Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebeln oder Rosetten auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen.

Das Verbot, vollkommen geschützte Pflanzen zu pflücken, auszureißen, auszugraben oder zu beschädigen, bleibt unberührt.

§ 4

Genehmigung

- (1) Vom Verbot des § 3 kann das Landratsamt mit Zustimmung der Regierung von Schwaben eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Erteilung der Genehmigung erfordern oder

2. das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Genehmigung kann zum Ausgleich des Eingriffs mit Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen ist die bisherige Nutzung der Grundstücke als Streuwiese. Ebenso bleiben evtl. erforderlich werdende Maßnahmen zur Erhaltung und zur Verbesserung der ökologischen Situation durch die untere Naturschutzbehörde ausgenommen.

§ 6

Pflichten des Grundstückeigentümers

- (1) Die Eigentümer und Besitzer des Naturdenkmals haben dieses zu überwachen und gemäß Art. 50 Abs. 1 BayNatSchG Mängel und Schäden unverzüglich dem Landratsamt oder der Gemeinde anzuzeigen.
- (2) Die Grundeigentümer und sonstigen Berechtigten haben, soweit die bisherige wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks nicht wesentlich beeinträchtigt wird, landschaftspflegerische und -gestalterische Maßnahmen, die der Verwirklichung der in Art. 1 BayNatSchG genannten Ziele und Aufgaben dienen, durch Beauftragte des Landratsamtes zu dulden.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Naturdenkmal ohne Genehmigung des Landratsamtes zerstört oder verändert.

- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte Auflage gemäß § 4 Abs. 2 nicht erfüllt.
- (3) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 4 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu zwanzigtausend Deutsche Mark, in besonders schweren Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Anzeigepflicht gemäß § 6 nicht nachkommt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Günzburg, den 25. Juni 1979
Landratsamt Günzburg

gez. Dr. Simnacher

Dr. S i m n a c h e r
Landrat